

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von A, XXX, gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13.06.2012, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, erhob A, XXX, Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF), wobei A diese auf die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G stützte. Der Beschwerdeführer brachte in der Sache im Wesentlichen vor, dass die kroatische Minderheit im ORF-Hörfunkprogramm „Radio Burgenland“ (Ö2 Burgenland) nicht ausreichend berücksichtigt werde und durch die Programmgestaltung gegen die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 3, § 1a Z 5 lit. b und § 4 Abs. 5a ORF-G verstoßen werde.

Begründend legte der Beschwerdeführer näher dar, dass der ORF bzw. das Landesstudio Burgenland dadurch § 1 Abs. 3 ORF-G verletze, dass der kroatischen Minderheit schon seit rund acht Jahren im Hörfunkprogramm von Radio Burgenland vergleichsweise weniger Sendezeit eingeräumt werde, als etwa der slowenischen Minderheit im Hörfunkprogramm von Radio Kärnten, obwohl die Bevölkerungsanteile der Minderheiten in beiden Bundesländern annähernd gleich groß seien. Hierdurch würde auch die Bestimmung gemäß § 4 Abs. 5a ORF-G verletzt, da der kroatischen Minderheit im Radio Burgenland kein angemessener Anteil an der Sendezeit in ihrer Sprache eingeräumt werde.

Darüber hinaus richtete sich die Beschwerde gegen die Unterbrechung der um etwa 12:30 Uhr angesetzten Regionalnachrichten durch kroatische Nachrichten, wodurch nach Meinung des Beschwerdeführers die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 1a Z 5 lit. b ORF-G verletzt würden, da hierdurch eine in sich geschlossene Sendung unterbrochen werde. Schließlich wurde als weiterer Beschwerdepunkt die Absetzung der Mundartsendung „Hianzen“ geltend gemacht, wodurch der ORF, insbesondere im Radio Burgenland, seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Z 7 ORF-G nicht nachkäme.

Mit Schreiben vom 21.06.2012 erging seitens der KommAustria ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Beschwerdeführer, da der Beschwerde sowohl konkrete Angaben zur Beschwerdelegitimation als auch zu dem Zeitraum, auf den sich die Beschwerde bezog, fehlten. Der Beschwerdeführer wurde daher aufgefordert, Ausführungen zur unmittelbaren Schädigung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nachzureichen, die ihm durch die behauptete Rechtsverletzung entstanden sei, sowie den konkreten Beschwerdezeitraum einzugrenzen. Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Weiters wurde seitens der KommAustria explizit darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschwerde zurückgewiesen wird.

Die KommAustria hat eine Zustellung mit Zustellnachweis verfügt. Der bei der KommAustria eingelangte Rückschein weist als Datum der Übernahmsbestätigung durch den Beschwerdeführer den 22.06.2012 aus.

Mit am 29.06.2012 per E-Mail bei der KommAustria eingelangtem Schreiben räumte der Beschwerdeführer – gemäß eigenen Angaben nach Einholung einer entsprechenden Rechtsauskunft – ein, dass er wohl über keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G verfüge. Das Schreiben enthielt zudem keinerlei Angaben zu einer durch die behauptete Rechtsverletzung verursachten unmittelbaren Schädigung.

Der Beschwerdeführer erkundigte sich in diesem Schreiben hingegen nach den Voraussetzungen für eine auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gestützte Beschwerde und ersuchte um entsprechende Auskunft seitens der Behörde. Weitere Angaben, etwa dazu, auf welchen konkreten Zeitraum sich die Beschwerde vom 13.06.2012 beziehe, wurden ebenfalls nicht gemacht.

Am 02.08.2012 langte ein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers bei der KommAustria ein, in welchem der Beschwerdeführer ein ihm am 25.01.2007 seitens des damaligen ORF-Stiftungsrates übermitteltes Schreiben vorlegt. In dem übermittelten Schreiben aus dem Jahr 2007 nimmt der ORF-Stiftungsrat auf eine von A zum damaligen Zeitpunkt eingebrachte Beschwerde gegen die Integration von Kurznachrichten in kroatischer Sprache in die Mittagsnachrichten von Radio Burgenland Bezug. Im Wesentlichen wird dazu ausgeführt, dass dieses Programmelement in dem vom Stiftungsrat einstimmig genehmigten Jahressendeschema für Volksgruppenangebote im Jahr 2007 vorgesehen wurde und dass dieses dem integrativen Programmansatz im Landesstudio Burgenland entspreche.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörden neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerde vom 13.06.2012 enthielt weder Angaben dazu, worin die dem Beschwerdeführer entstandene unmittelbare Schädigung gelegen sei, noch zum konkreten Zeitraum, auf den sich die Beschwerde bezog. Auch nachdem ein Verbesserungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen ist, reichte der Beschwerdeführer keine Ausführungen zu einer allfälligen unmittelbaren Schädigung durch den behaupteten Gesetzesverstoß, noch zum konkreten in Beschwerde gezogenen Zeitraum nach.

Vielmehr erklärte der Einschreiter in seinem infolge des Verbesserungsauftrags an die KommAustria gerichteten Schreiben vom 29.06.2012, dass er wohl über keine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G verfüge. Auch zu den ebenfalls nachgeforderten Angaben zum Beschwerdezeitraum führte der Beschwerdeführer nichts aus. Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation sowie zum Beschwerdezeitraum) somit ungenutzt verstreichen lassen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 08. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)